

fassen, bestimmen als etwa 1408 und 1420 entstanden. Dass in diesem Falle Entstehungszeit der Sammlung und Uebertragung in die officiellen Rechtsbücher sich so ziemlich decken, wird man um so eher annehmen dürfen, wenn man die allgemeinen Zustände Mährens nach 1420 berücksichtigt, die infolge der Husitenkämpfe kaum an eine geordnete, geschweige denn an eine derart prächtige und zeitraubende Thätigkeit in den Stadtkanzleien denken liessen. Es arbeitete somit Hand c etwa 1420, Hand b 1408 an diesen Rechtshss. und für Hand a bleibt nur die Zeit vor 1408. Da sie aber, wie früher gezeigt wurde, auch nicht vor 1406/7 gearbeitet haben kann, so ergibt sich, dass Hand a vollkommen gleichzeitig mit Gelnhausen ist. Will man sie nicht identificieren, so ist man zu der Annahme gezwungen, dass das Bergrechtsbuch einmal im Jahre 1406/7 von Gelnhausen niedergeschrieben wurde und ein zweites Mal innerhalb der Jahre 1406—1408 von Hand a im Codex K¹. Dabei wäre noch zu berücksichtigen, dass beide Exemplare officiële Arbeiten darstellen mussten, denn Gelnhausen schrieb 'durch ere und pete' des ehrsamén Raths, und Codex K ist unanfechtbar — ich habe genügend darüber gesprochen — eine in Iglau von einem Iglauer Rathsschreiber officiël hergestellte Prachths. Ferner bedenke man, dass wir bis zum Brünner Fund von Gelnhausen'schem und Iglauer Material nichts vermissten, als eben das Original seiner Constitutionen-übersetzung². Nun findet sich ein Codex, der dieses Werk enthält, der nach Form, Inhalt und Entstehungszeit genau den Vorstellungen entspricht, die man sich von Gelnhausens Original machen muss, und wir sollen dem entgegen annehmen, dass es nicht das 1406/7 entstandene Autograph ist, sondern eine 1406—1408 entstandene Copie!

Der Nachweis, dass die Niederschrift des Bergrechtsbuches im Brünner Codex Gelnhausens Autograph sein muss, lässt sich aber noch auf andere und, wie ich glaube, ganz überzeugende Weise führen, nämlich aus dem Wortlaut der Subscription selbst.

Wir wollen uns vollkommen auf den Standpunkt des Herrn Recensenten stellen und annehmen, dass die Sub-

1) Dass die schon vor 1401 entstandene Spruchsammlung erst 1406—1408 in die Rechtsbücher K und H eingetragen wurde, hat nichts auffallendes, denn ich habe nachgewiesen, dass sie hierher nur als verbesserte Auflage aus einem älteren Rechtsbuch (Codex B), das wahrscheinlich Ende des 14. Jh. entstand, herübergenommen wurde. 2) Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters I, S. 108: 'das Original . . . der letzteren (Const.) ist bisher nicht zum Vorschein gekommen'.